

Ersetzt:

GE 52-30 Grundsatzentscheid des Kirchenrates betr. Praktikumsentschädigung
für Sozial-Diakonisch-Mitarbeitende (SDM) vom 4. Juli 2011

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlässt
als

Verordnung über die Praxisausbildung in kirchlichen Berufen

vom 1. Januar 2014

Artikel 1 Nachwuchsförderung

¹ Der Kirchenrat fördert nachhaltig den Nachwuchs der in der St. Galler Kirche
tätigen Berufsgruppen und ergreift die dazu nötigen Massnahmen.

² Der Kirchenrat fördert und unterstützt die Bereitstellung von Praktikums- und
Praxisausbildungsstellen.

² Ein besonderes Augenmerk gilt der Vereinbarkeit von Aus- und Weiterbildungen
mit einer Praxistätigkeit sowie der Finanzierbarkeit.

Artikel 2 Praxisausbildungs- und Praktikumsbegleitung

¹ Mitarbeitende, die eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren oder in der
St. Galler Kirche im Rahmen ihrer Ausbildung ein Praktikum absolvieren, werden
professionell begleitet.

² Der Kirchenrat trifft die notwendigen Massnahmen, damit im Kanton jederzeit
eine qualifizierte Praxisausbildungs- und Praktikumsbegleitung sichergestellt ist.

Artikel 3 Kontakt mit den Ausbildungsstätten

¹ Die Kantonalkirche pflegt den Kontakt mit den Ausbildungsstätten und unter-
stützt deren Arbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Artikel 4 Stipendienfonds

¹ Die Kantonalkirche unterhält einen Fonds für Stipendien und Studiendarlehen.
Bei Erfüllen der entsprechenden Kriterien können aus ihm Ausbildungen mit-
finanziert werden.

Artikel 5 Operative Verantwortung und Koordination

¹ Die operative Verantwortung für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben sowie für die Information und Koordination der jeweils Beteiligten liegt bei der Kirchenratskanzlei. Sie kann von anderen kantonalkirchlichen Arbeitsstellen und Gremien Unterstützung anfordern.

² Die Kirchenratskanzlei ist Anlaufstelle in allen mit Praxisausbildungen verbundenen Fragen und Vereinbarungen sowie bei Konflikten.

Artikel 6 Finanzierung von Praktikumsstellen

¹ Die Kantonalkirche unterstützt Kirchgemeinden auf vorherigen Antrag finanziell mit maximal CHF 1'500 pro Monat, wenn sie Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigen.

Artikel 7 Finanzierung von Ausbildungs- und Praktikumsbegleitungen

¹ Von allen in der Kantonalkirche tätigen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie zumindest in ihrer eigenen Kirchgemeinde im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit in angemessenem Umfang Verantwortung für die Begleitung von Praktika und von sich in Ausbildung befindlichen Mitarbeitenden übernehmen.

² Die Kosten einer notwendigen qualifizierten und über Abs. 1 hinaus gehenden Praxisausbildungs- und Praktikumsbegleitung übernimmt die ausbildende Kirchgemeinde, soweit sie nicht anderweitig getragen werden. Die Details werden in einer schriftlichen Leistungsvereinbarung festgelegt.

³ Übersteigen die Barausgaben einer Kirchgemeinde pro Fall CHF 5'000, kann beim Kirchenrat Antrag auf finanzielle Mitbeteiligung gestellt werden.

Artikel 8 Finanzierung der Ausbildung zu qualifizierter Ausbildungs- und Praktikumsbegleitung

¹ Qualifizierende Aus- und Weiterbildungen zur Praxisausbildungs- und Praktikumsbegleitung werden vom Kirchenrat analog den Bestimmungen für Langzeitweiterbildungen von Pfarrpersonen (GE 56-20) mitfinanziert.

² Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, an Ausbildungsmassnahmen ihrer Mitarbeitenden zusätzliche Beiträge zu leisten, soweit sie auch in kirchlichem Interesse sind.

18. November 2013

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet